

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beendigung der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen über die Errichtung einer Kreis- und Stadtbibliothek vom 21.12.2007<sup>(Fn 1)</sup>**

Der Kreis Viersen,  
vertreten durch den Landrat und den Kulturdezernenten

- nachfolgend Kreis genannt -,

und die Stadt Kempen,  
vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

- nachfolgend Stadt genannt -,

treffen gemäß § 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Parteien haben mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 05.12.1985 (veröffentl. im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 167.Jg., 1985, Nr. 51 v. 19.12.1985, S. 356) in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 24.03./14.04.1988 (veröffentl. im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 170.Jg., 1988, Nr. 18 v. 05.05.1988, S. 124), bzw. in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 04.07./10.07.1990 (veröffentl. im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 172.Jg., 1990, Nr. 34 v. 23.08.1990, S. 194) die Errichtung und den Betrieb einer Kreis- und Stadtbibliothek geregelt.

Die Parteien sind sich einig, die Zusammenarbeit zum Betrieb der Kreis- und Stadtbibliothek mit Ablauf des 31.12.2008 zu beenden. Die Stadt beabsichtigt, ab dem 01.01.2009 eine Stadtbibliothek in eigener Verantwortlichkeit zu betreiben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren Kreis und Stadt Folgendes:

## **§ 1 Beendigung der Zusammenarbeit**

1. Die am 01.01.1986 in Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen über die Errichtung einer Kreis- und Stadtbibliothek vom 05.12.1985 wird mit Ablauf des 31.12.2008 beendet.
2. Die Stadt tritt in alle Leihverhältnisse zu Nutzern der Bücherei ab dem 01.01.2009 ein und stellt den Kreis insoweit von allen Verpflichtungen frei. Der Kreis tritt alle Rechte aus diesen Leihverhältnissen ab diesem Zeitpunkt an die dies annehmende Stadt ab.
3. Der Kreis wird alle übrigen Liefer- oder Leistungsverhältnisse mit Ablauf des 31.12.2008 beenden und stellt insoweit die Stadt von allen Verpflichtungen frei. Einer weiteren Kündigung bezüglich der Raumnutzung bedarf es nicht. Der Stadt ist der bauliche Zustand der Räume bekannt. Sie stellt den Kreis hinsichtlich aller evtl. Ansprüche wegen des baulichen Zustandes sowie aller übrigen Ansprüche aus dem Betrieb der Bibliothek frei.

## § 2 Personal

Die Stadt übernimmt vom Kreis vier tariflich Beschäftigte. Die Einzelheiten werden in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt.

## § 3 Medienbestand und übriges Inventar

1. Der Medienbestand der Kreis- und Stadtbibliothek wird unter Berücksichtigung der zu errichtenden Büchereien in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal und der bestehenden Bücherei in Brüggem einvernehmlich aufgeteilt. Dabei gehen die Vertragsparteien davon aus, dass ca. 50.000 Medien auf die Stadt übergehen; ca. 26.000 Medieneinheiten stellt der Kreis den drei genannten Gemeinden zur Verfügung. Die Verteilung der Medieneinheiten an die Stadt einerseits und die Gemeinden andererseits hat unter bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Vertragsparteien werden die Abteilung „öffentliche Bibliotheken“ der Bezirksregierung Düsseldorf bitten, bei der Aufteilung des Medienbestandes fachliche Unterstützung zu leisten. Bei alledem ist dem Wunsch der drei Gemeinden nach Aufbau einer öffentlichen Bibliothek der ersten Stufe Rechnung zu tragen.
2. Der Kreis wird frühestens ab dem 01.10.2008 bis zum 31.12.2008 den nicht bei der Stadt verbleibenden Medienanteil aus den Räumen der Kreis- und Stadtbibliothek abziehen. Das übrige Inventar wird einvernehmlich zwischen Kreis und Stadt bis zum 31.12.2008 aufgeteilt.
3. Der Medienbestand und das Inventar des Medienzentrums unterliegen nicht dieser Vereinbarung und verbleiben vollständig im Eigentum des Kreises. Die Räumlichkeiten werden bis spätestens 31.12.2008 vom Kreis geräumt und besenrein hinterlassen.

## § 4 Verwaltungskostenerstattung

Die Stadt verpflichtet sich, rückwirkend ab dem 01.01.2005 jährlich einen Betrag von 185.000 Euro an den Kreis zu leisten. Mit vollständigem Zahlungseingang beim Kreis sind alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Betrieb der Kreis- und Stadtbibliothek abgegolten, sofern sich nicht aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ein anders ergibt.

## § 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 13. Dezember 2007

O t t m a n n  
(Landrat)

P r o f. D r. P e t e r s  
(Kulturdezernent)

Kempen, den 21. Dezember 2007

H e n s e l  
(Bürgermeister)

R ü b o  
(Erster Beigeordneter)

### **Fußnote**

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 190.Jg., 2007, Nr. 6 vom 07.02.2008, S. 39, in Kraft getreten am 08.02.2008.